



Touren- und Kursreglement SAC Bachtel

Einleitung

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie "Leiter", "Teilnehmer", "Verantwortlicher", "Tourenchef" geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

Begriffe

Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion Bachtel wie z.B. Berg-, Alpin- und Schneeschuhwandertouren, Kletter-, Hoch-, und Skitouren sowie Kurse.

Geltungsbereich

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen und Anlässe der Sektion Bachtel. Das Reglement gilt nicht für Jugendanlässe.

1 Organisation des Tourenwesens

Art. 1.1 Das Tourenwesen wird in folgende Ressorts aufgeteilt: Sektion, Senioren und Jugend. Innerhalb der Sektion erfolgt noch eine weitere Aufteilung in Wander-, Sommer- und Wintertouren.

Art. 1.2 Die Tourenkommission der Sektion setzt sich aus den drei Tourenchefs (Wandern, Sommer, Winter), einem Bergführer, zwei erfahrenen Tourenleiter (wenn möglich je ein Sommer- und Wintertourenleiter) und dem Sommer- oder Wintertourenchef der Seniorengruppe zusammen.

Bei der SAC Jugend wird das Tourenwesen vom Jugendteam betreut.

Art. 1.3 Der Tourenchef / Tourenverantwortliche jedes Ressorts erstellt zusammen mit den Tourenleitern ein ausgewogenes Tourenprogramm.

Die Tourenkommission organisiert die Tourenausschreibung durch die Tourenleitern für das folgende Jahr und die Publikation in den Vereinsorganen.

Art. 1.4 Die Tourenleiter sind für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Tour verantwortlich. Das Tourenleiter-Handbuch regelt ihre Aufgaben und Pflichten.

Art. 1.5 Das Tourenprogramm muss von der zuständigen Tourenkommission genehmigt werden.

2 Ankündigung der Touren

Art. 2.1 Touren und Anlässe der Sektion müssen im Bachtelianer und/oder auf der Homepage des SAC Bachtel ausgeschrieben werden.

Art. 2.2 In der Ausschreibung der Tour müssen technischer Schwierigkeitsgrad, Zeitaufwand, konditionelle Anforderung, Ausrüstung und die Kosten enthalten sein.

Art. 2.3 Eine kurzfristig geplante Tour zusätzlich zum Jahresprogramm kann nur mit der Einwilligung des zuständigen Tourenchefs / Tourenverantwortlichen ausgeschrieben und durchgeführt werden. Solche „Zusatztouren“ dürfen die Schwierigkeit WS+ (bei Ski- und Hochtouren), T4+ (bei Wanderungen), 5a (bei Klettertouren) und WT4 (bei Schneeschuhtouren) nicht übersteigen.

Art. 2.4 Eine Ersatztour (falls die ursprünglich geplante Tour nicht möglich ist) muss in der Art mit der im Vereinsorgan ausgeschriebenen Tour vergleichbar sein. Die Ersatztour darf keinesfalls einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen.

3 Anmeldung und Teilnehmerauswahl

Art. 3.1 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren und Anlässen anmelden, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung in der Detailausschreibung sowie die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Der Tourenleiter kann auch bei andern Tourenleitern Erkundigungen über einen Interessenten einholen. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch). Der Tourenleiter kann selbst über die Teilnahme eines Interessenten entscheiden und ist in der Auswahl der Teilnehmer frei.

Art. 3.2 Der Tourenleiter legt die Teilnehmeranzahl fest und bestimmt das Anforderungsprofil, dem die Interessenten zu entsprechen haben. Der Tourenleiter berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und bestimmt die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern.

Art. 3.3 Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden. Der Tourenleiter berücksichtigt allfällige weitere Interessenten. Entstandene Spesen und Kosten sind zu entrichten.

Art. 3.4 Die Teilnahme von Nichtmitgliedern ist zulässig und liegt in der Kompetenz des Tourenleiters. Sektionsmitglieder haben Priorität.

4 Durchführung der Touren

Art. 4.1 Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter oder einen Bergführer (in Absprache mit dem zuständigen Tourenchef / Tourenverantwortlichen) zur Unterstützung beziehen.

Art. 4.2 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef / Tourenverantwortlichen abzusprechen. Der Tourenchef / Tourenverantwortlichen kann nach Rücksprache mit der Tourenkommission einem Tourenleiter einen Bergführer vorschreiben.

Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.

Art. 4.3 Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.

Der Tourenleiter ist ermächtigt, einen Teilnehmer ohne angepasste Ausrüstung von der Tour auszuschliessen.

Art. 4.4 Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung der geplanten Tour erlauben oder ob diese geändert, verschoben oder abgesagt wird.

Art. 4.5 Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht folgen, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.

Art. 4.6 Trennt sich ein Teilnehmer von sich aus unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer der Tour, haf tet jedoch für die verursachten Kosten.

Wenn eine Trennung nötig ist, dann nur an einem sicheren Ort, von wo aus der Teilnehmer gefahrlos die Gruppe verlassen kann.

Art. 4.7 Bei Unfällen oder anderen aussergewöhnlichen Vorkommnissen auf der Tour, insbesondere bei Verletzungen oder Todesfällen, hat der Tourenleiter umgehend den zuständigen Tourenchef / Tourenverantwortlichen und allenfalls den Sektionspräsidenten zu benachrichtigen. Die SAC-Geschäftsstelle in Bern ist durch den Präsidenten oder den zuständigen

Tourenchef / Tourenverantwortlichen zu benachrichtigen.

5 Haftung und Versicherung

- Art. 5.1** Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.
- Art. 5.2** Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Art. 5.3** Die Touren- und Kursleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

6 Kostenregelung

- Art. 6.1** Der Tourenleiter und allfällige Hilfsleiter sind für ihre Spesen zu Lasten der Teilnehmer zu entschädigen.
Die Entschädigung umfasst sämtliche Fahr-, Übernachtungs- und Pensionsauslagen.
Die Tourenleiterspesen werden den Teilnehmern belastet.
- Art. 6.2** Bei kurzfristiger Abmeldung wenn kein Ersatz mehr gefunden werden kann oder Wegweisung von einer Tour hat der betroffene Teilnehmer die anfallenden Kosten des Tourenleiters zu entschädigen.
- Art. 6.3** Die Teilnehmer haben für ihre persönlichen Auslagen selbst aufzukommen.
- Art. 6.4** Bei abgesagten Sektionstouren sind die allfälligen Kosten den angemeldeten Teilnehmern zu belasten.
- Art. 6.5** Bei kostenaufwendigen Touren oder Tourenwochen kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.
- Art. 6.6** Stellt ein Teilnehmer sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, haben die Mitfahrer die sektionsübliche Fahrentschädigung an ihn zu entrichten. Die aktuellen Kostensätze sind im Tourenleiterhandbuch ersichtlich.
- Art. 6.7** Honorare für Bergführer, Kletterlehrer und professionelle Wanderleiter (mit BBT-Anerkennung) auf Sektionstouren können von der Sektionskasse teilweise übernommen werden. Die Ansätze sind im Tourenleiterhandbuch ersichtlich.
- Art. 6.8** Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter übernimmt die Sektion (ausser Getränke und Zwischenverpflegung).
- Art. 6.9** Bei Anlässen und Touren von Bergführern, Kletterlehrern und professionellen Wanderleitern (mit BBT-Anerkennung) gelten die Bedingungen der jeweiligen Berufsverbände.

7 Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde vom Sektionsvorstand am 3. Juni 2025 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schweizer Alpenclub Sektion Bachtel

Im Namen des Vorstandes:

Der Vize-Präsident:	Die Tourenchefs der Sektion		
Lorenz Biberstein	Josef Forster	Claudia Sauerwald	Lorenz Biberstein

Juni 2025

Die Tourenchefs der Seniorengruppe

Albert Spitzli	Johann Gubler
----------------	---------------